

Interessengemeinschaft Marina Wendtorf - www.ig-marina-wendtorf.de
c/o Peter Bodendieck
Hohwachter Weg 33
24143 Kiel

Kiel, den 20. Mai 2013

An den
Eingabenausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
24105 Kiel

Unsere Petition vom 30. April 2013 - Petition L2120/18/499

**Organisierter Grundstückshandel mit öffentlichen Flächen des Bundes durch
Bedienstete des Landes**

**Einrichtung eines Untersuchungsausschusses im Schleswig-Holsteinischen
Landtag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir einen weiteren Beweis für Richtigkeit der von uns aufgedeckten Unzulässigkeit der Grundstücksgeschäfte des Finanzministeriums des Landes mit ehemaligen Seewasserstraßenflächen des Bundes. Bereits 2003 (!) hat das niedersächsische Oberverwaltungsgericht zu den § 1 Abs. 3-WaStrG-Verfahren der Länder ausdrücklich festgestellt, dass § 1 Abs. 3 WaStrG den Ländern verbietet, ehemalige Seewasserstraßenflächen an Dritte überhaupt zu verkaufen

„Die Klägerin hat zwar geltend gemacht, gemäß § 903 BGB Eigentümerin der von ihr in der Bundeswasserstraße errichteten Ölumschlaganlage zu sein. Soweit sie sich zur Begründung ihrer vermeintlichen Eigentümerposition auf §§ 93, 94 BGB (Ölumschlaganlage als wesentlicher Bestandteil des Raffineriegrundstückes) bzw. § 912 BGB (rechtmäßiger Überbau) beruft, kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen dieser Normen vorliegen, denn selbst wenn eine privatrechtliche Eigentumszuordnung der Ölumschlaganlage über das an der Bundeswasserstraße gelegene Raffineriegrundstück zu ihren Gunsten unterstellt werden könnte, würde sie von § 1 Abs. 3 WaStrG als öffentlich-rechtlicher Regelung überlagert (vgl. BGH, Urt. v. 29.09.1977 - III ZR 64/75 -, BGHZ 69, 284 (294)).

Seewasserstraßen sind Eigentum des Bundes, das das jeweilige Land unentgeltlich u. a. zur Errichtung von Hafenanlagen nutzen kann (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WaStrG). Macht das Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird es gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 WaStrG Eigentümer der nach Nr. 1 errichteten Bauwerke. Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG ist allein die Übertragung der Nutzungsbefugnisse gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 WaStrG auf Dritte gestattet, da auf die Eigentumsregelung in § 1 Abs. 3

*Satz 2 WaStrG **nicht** verwiesen wird (vgl. Friesecke, WaStrG, 4. Aufl., § 1 Rn. 21 a.E.). Gerade § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG zeigt, dass Seewasserstraßen von Privateigentum grundsätzlich freigehalten werden sollen, anderenfalls wäre die Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit auf die Nutzungsbefugnisse sinnlos. ...Angesichts dieser lückenlosen öffentlich-sachenrechtlichen Regelung bleibt für einen ergänzenden Rückgriff auf zivilrechtliche Vorschriften ebenso wenig Raum wie für die Heranziehung der von der Klägerin angeführten Indizien. ... (OVG Lüneburg 7. Senat, Urteil vom 15.01.2003, 7 KS 73/01)*

Das Land Schleswig-Holstein darf das vom Bund im § 1 Abs. 3 WASTrG-Verfahren als Nebenfolge erlangte Eigentum nicht an Dritte weiterveräußern. Das Bundeswasserstraßengesetz verbietet das.

Das OVG Lüneburg stellt richtig fest, dass nur die Weiterübertragung der hoheitlichen Nutzungsbefugnisse auf Dritte möglich ist, nicht die Weitergabe des Eigentums. Das ist nur logisch, denn das Land hat eine jederzeitige Widerrufsbezugnis und ggfs. Widerrufsverpflichtung zu der Übertragung seiner Nutzungsbefugnisse auf einen Dritten. Dieser Widerruf der Übertragung der Nutzungsbefugnis von dem Dritten (und ggf. Übertragung auf einen anderen) ist praktisch unmöglich, wenn das Land das zivilrechtliche Eigentum an den Dritten (unter Verstoß gegen das Bundeswasserstraßengesetz) veräußert hat – wie es das Finanzministerium in den Fällen Nr. 1 bis 13 unserer Tabelle getan hat.

Alle in unserer Tabelle Nr. 1 bis 13 aufgeführten vom Finanzministerium des Landes getätigten Verkäufe von ehemaligen Seewasserstraßenflächen sind damit bewiesen unzulässig. Alle Verkäufe verstoßen gegen § 1 Abs. 3 WaStrG, und dem Finanzministerium ist das bekannt.

Das Land Schleswig-Holstein betreibt einen Handel mit ehemaligen Seewasserstraßenflächen des Bundes gegen ausdrücklich anderslautendes Bundesrecht! Und das Land weist die Käufer auf die die zivilen Eigentumsrechte vollständig überlagernden Widmungen **n i c h t** hin. Das sind nach unserer Ansicht keine Fehler des Finanzministeriums, das ist Absicht, nämlich organisierter Handel mit ehemaligen Seewasserstraßenflächen.

Das Finanzministerium des Landes ist dafür zur Verantwortung zu ziehen. Die von den neuen Privateigentümern verhängten Betretens- und Demonstrationsverbote wären nach unserer Einschätzung nie zustande gekommen, wenn das Finanzministeriums ordnungsgemäß nur die Nutzungsbefugnisse an der ehemaligen Seewasserstraßenflächen weiterübertragen hätte, aber nicht das Eigentum. Nur aus der vermeintlich uneingeschränkt bestehenden Eigentümerposition wurden die Betretens- und Demonstrationsverbote gegen uns erteilt

Für eine erste Schadensbegrenzung fordern wir unverzüglich eine offizielle Unterrichtung der Käufer der ehemaligen Seewasserstraßenflächen nach Nr. 1 bis 13 unserer Tabelle durch das Finanzministerium dahingehend, dass diese Flächen von öffentlich-rechtlichen Widmungen aus dem Bundeswasserstraßengesetz bzw. landeseigener Widmungen aus dem § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren überlagert sind und die zivilen Eigentumsrechte des BGB n i c h t gelten.

Bitte geben Sie uns eine Bestätigung, wenn diese Unterrichtung erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Bundes erhält eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte, diese Forderung zur ersten Schadensbegrenzung zu unterstützen.

Wir bitten den Eingabenausschuss weiterhin eindringlich, hier unverzüglich die Einrichtung einer öffentlich tagenden Untersuchungskommission im Landtag vorzuschlagen, um diese Missstände öffentlich aufzuklären und Folgen für uns und die Käufer der ehemaligen Seewasserstraßenflächen schnellstmöglich zu beseitigen.

Wir möchten die Untersuchung begleiten.

Der Flensburg Yachtclub e.V., die Segler-Vereinigung Flensburg e.V. und der Förderverein Schleimünde e.V. erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bodendieck
(IG Marina Wendtorf)